

**Titel: Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms  
Vorpommern - Stellungnahme der Hansestadt Stralsund zum Entwurf 2015**

Federführung: 60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum: 01.10.2015
Bearbeiter: Hartlieb, Dieter Wohlgemuth, Ekkehard Gessert, Kirstin	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	12.10.2015	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	04.11.2015	
Bürgerschaft	05.11.2015	

**Sachverhalt:**

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) ist seit September 2010 rechtsverbindlich. Mit der seit 2013 rechtsverbindlichen Ersten Änderung wurde ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen in Altefähr in das Programm aufgenommen.

Derzeit wird das Verfahren zur Zweiten Änderung des RREP VP durchgeführt, um auf die Herausforderungen der Energiewende zu reagieren. Die Änderung beinhaltet die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen bezüglich der Flächenausweisungen und auch der inhaltlichen Festlegungen zu den Eignungsgebieten für Windenergie.

Das 1. Beteiligungsverfahren zur Zweiten Änderung des RREP VP erfolgte bereits 2014. Nach Bestätigung durch die Bürgerschaft (Beschl.-Nr. 2014-V-04-1136 vom 15.05.2014) gab die Stadt mit Schreiben vom 2. Juni 2014 ihre Stellungnahme zum Entwurf 2014 ab.

Nunmehr liegt der von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern am 10. Juni 2015 beschlossene überarbeitete Entwurf 2015 der Zweiten Änderung des RREP VP mit dazugehörigem Umweltbericht vor. Dieser beinhaltet zwei große Themenblöcke:

- A. Einfügen von zwei Programmsätzen einschließlich Begründung in Kapitel 6.5 *Energie*:
- Planerische Öffnungsklausel für Altgebiete, die in der aktuellen Flächenkulisse nicht mehr enthalten, aber in den gemeindlichen Flächennutzungsplänen festgelegt sind; für diese soll auf diesem Wege der Ersatz der alten Windenergieanlagen durch leistungsfähigere neue Anlagen (Repowering) ermöglicht werden
  - Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe der Bürger, Kommunen und kommunalen Unternehmen im Umkreis von 5 km, indem diesen min. 20 % der Eigentumsanteile

an der Projektgesellschaft, die die Windenergieanlagen errichten will, zum Kauf angeboten werden.

B. Vollständige Überplanung der Planungsregion Vorpommern hinsichtlich der Ausweisung von 54 neuen Eignungsgebieten infolge veränderter Kriterien zur Gebietsausweisung (Änderung in der Karte 1: 100.000 sowie Änderung in der Begründung zu Kapitel 6.5). Damit werden alle bisher in der Karte zum RREP dargestellten Eignungsgebiete aufgehoben und durch die neue Gebietskulisse ersetzt. Aus Gründen der Rechtssicherheit werden die bei der Gebietsausweisung herangezogenen Kriterien in „harte“ und „weiche“ Tabuzonen gegliedert. In den „harten“ Tabuzonen kommt eine Windenergienutzung generell nicht in Betracht, z.B. in Wohn- und Erholungsgebieten, Nationalparks, Naturschutzgebieten, auf Flugplätzen u.a. In den „weichen“ Tabuzonen soll die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden, z.B. im 1000 m Abstandspuffer zu Wohngebieten und Nationalparks, Vorranggebieten Küstenschutz und Trinkwasser, Waldflächen ab 10 ha, europäischen Vogelschutzgebieten u.a.

Die ursprüngliche Festlegung einer Zweckbindung für ausgewählte Eignungsgebiete, in denen nur Testanlagen errichtet werden dürfen, wurde aufgegeben, da erhebliche rechtliche Bedenken bezüglich der Verhältnismäßigkeit der damit verbundenen Einschränkungen für die privilegierte Windenergienutzung bestehen.

Die Inhalte des nun vorliegenden Entwurfs 2015 der Zweiten Änderung des RREP VP berühren die Belange der Hansestadt Stralsund wie folgt:

Das Stralsunder Stadtgebiet ist von der Ausweisung der neuen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen nicht betroffen.

Die neue planerische Öffnungsklausel gilt auch für das künftig entfallende Altgebiet in Altefähr. Zum Schutz der UNESCO-Welterbestätte Altstadt Stralsund und ihrer einzigartigen seeseitigen Stadtsilhouette vor visuellen Beeinträchtigungen gilt in diesem Gebiet eine Höhenbegrenzung auf maximal 70 m für die Windenergieanlagen. Diese Begrenzung soll auch weiterhin gelten. Als Ziel der Raumordnung ist sie damit eine verbindliche Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung ebenso wie für eine eventuelle Erneuerung der Windenergieanlagen.

Durch den Verzicht auf die Zweckbindung von Gebieten ausschließlich für Windenergie-Testanlagen entstehen der Stadt keine Nachteile. Da das Projekt Innovationspark Stralsund für erneuerbare Energien seit 2013 stagniert, kann derzeit kein Bedarf an Testgebieten hergeleitet werden. Darüber hinaus besteht unverändert die Möglichkeit gem. Programmsatz 6.5. (7), Windenergieanlagen zu Test- und Forschungszwecken in Ausnahmefällen auch außerhalb von Eignungsgebieten zu errichten. Damit kann den Interessen von in MV ansässigen Windenergie-Herstellern hinreichend entsprochen werden.

Nunmehr findet in der Zeit vom 05.08. bis 16.11.2015 die 2. Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorliegenden Entwurf 2015 der Zweiten Änderung des RREP VP mit dazugehörigem Umweltbericht statt. Dieser Entwurf berücksichtigt auch die Ergebnisse der Abwägung zu den Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung. Die von der Stadt in ihrer 1. Stellungnahme geäußerten Anregungen und Hinweise beinhalteten im Wesentlichen:

- Befürwortung des neuen Programmsatzes zur wirtschaftlichen Teilhabe als ein wichtiger Beitrag zur Förderung der Akzeptanz von Windenergieanlagen; Anregung zur Überprüfung/ ggf. Erhöhung des dafür vorgesehenen Anteils von min. 20 % der Eigentumsanteile
- Befürwortung des neuen Programmsatzes zur Festlegung von Testgebieten  
Dieses resultierte aus der geplanten Entwicklung eines Innovationsparks für erneuerbare Energien an der Hufelandstraße (Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 18, Aufstellungsbeschluss vom 07.11.2013).

Dem als Anlage 1 beigefügten Auszug aus der Abwägungstabelle ist das Ergebnis der Prüfung und Abwägung der von der Stadt geäußerten Anregungen zu entnehmen. Diese Abwägung ist nicht zu beanstanden.

Nach Auswertung der Stellungnahmen aus der 2. Beteiligung soll der vorliegende Entwurf bis April 2016 überarbeitet und danach der endgültige Entwurf der Zweiten Änderung des RREP VP der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Vorpommern frühestens im Mai 2016 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Nach Beschluss werden die Planunterlagen dem Land zur Erklärung der Rechtsverbindlichkeit vorgelegt. Die Verbindlichkeitserklärung erfolgt durch Landesverordnung. Mit Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes erlangt die Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern Verbindlichkeit. Dieses ist für 2016 geplant.

Die Stellungnahme der Hansestadt Stralsund zum Entwurf 2015 der Zweiten Änderung des RREP VP, die auch die Stellungnahmen der Fachämter und Abteilungen der Stadtverwaltung berücksichtigt, soll hiermit der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Lösungsvorschlag:

Die Stellungnahme der Hansestadt Stralsund äußert sich zur Betroffenheit der Stadt durch die neue planerische Öffnungsklausel für die Altgebiete. Die Stadt kann der planerischen Öffnungsklausel für das Altgebiet Altefähr nur zustimmen, wenn der Programmsatz 6.5 (7) mit der für die Windenergieanlagen in diesem Gebiet festgelegten Höhenbegrenzung auf maximal 70 m rechtssicher auch weiterhin gilt.

Sollte diese jedoch mit der Gebietsdarstellung entfallen, lehnt die Stadt die Anwendung der planerischen Öffnungsklausel für das Altgebiet Altefähr ab. Die dann bei einem Repowering zu erwartenden höheren Windenergieanlagen würden nachweislich zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Silhouette der Stralsunder Altstadt führen. Eine Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte Altstadt Stralsund ist jedoch zwingend auszuschließen.

Der Bürgerschaft wird empfohlen, die vorliegende Stellungnahme zu bestätigen, damit diese Frist während bis 16.11.2015 beim Regionalen Planungsverband vorgelegt werden kann.

Alternativen:

Da sich aus der Zweiten Änderung des RREP VP Auswirkungen auch auf die Hansestadt Stralsund ergeben können, kann eine Alternative nicht empfohlen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Bestätigung der Stellungnahme der Hansestadt Stralsund im Rahmen der 2. Beteiligung zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, Entwurf 2015.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt:

Termine/ Zuständigkeiten:

Termin: mit Wirksamkeit des Bürgerschaftsbeschlusses  
Zuständig: Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege

ANLAGE 1 Abwägung 1. Stellungnahme HST

ANLAGE 2 Stellungnahme HST zur Zweiten Änderung des RREP, Entwurf 2015

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

**Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP)  
Abwägungsdokumentation zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens  
Abwägungsdokumentation nach Stellungnehmern**

[| neue Suche |](#)

[| andere Anzeigen |](#)

*Einlassungen von Stellungnehmern: Hansestadt Stralsund*

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
<p>Hansestadt Stralsund Ifd. Nr.: 664</p>	<p>C. Neuausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen auf der Grundlage veränderter Kriterien zur Ausweisung von Windenergieanlagen (Änderungen in der Karte im Maßstab 1:100.000 sowie Ergänzung der Begründung zu Kapitel 6.5)</p>	<p>Stellungnahme der Hansestadt Stralsund im Rahmen der Beteiligung zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, Entwurf 2014</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die nachfolgende, durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 15.05.2014m bestätigte Stellungnahme der Hansestadt Stralsund bezieht sich auf den Entwurf 2014 zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP).</p> <p>Die Zweite Änderung des RREP VP reagiert auf die Herausforderungen der Energiewende. Sie beinhaltet die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen bezüglich der Flächenausweisungen und auch der inhaltlichen Festlegungen zu den Eignungsgebieten für Windenergie in drei großen Themenblöcken:</p> <p>A- Sicherung der Teilhabe der Bürger und Kommunen (Einfügen eines neuen Programmsatzes einschließlich Begründung)</p> <p>B- Festlegung einer Zweckbindung für ausgewählte Eignungsgebiete (Einfügen eines neuen Programmsatzes einschließlich Begründung)</p> <p>C- Ausweisung neuer Eignungsgebiete und Streichung eines bisherigen Eignungsgebietes infolge veränderter Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (Änderung in der Karte 1: 100.000 sowie Ergänzung der Begründung zu Kapitel 6.5).</p> <p>Entwurf der Zweiten Änderung des RREP VP</p> <p>Neuer Programmsatz 6.5 (8) Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe der Bürger und Kommunen</p> <p>Die Bindung der Neuausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen an die wirtschaftliche Teilhabe der Bürger und Kommunen ist als ein wesentlicher Beitrag zur Förderung der Akzeptanz von Windenergieanlagen zu begrüßen.</p> <p>Gemäß Entwurf ist die Regelung zur wirtschaftlichen Teilhabe dergestalt vorgesehen, dass mindestens 20% der Eigentumsanteile an der Projektgesellschaft, die die Windenergieanlagen errichtet, in einem Stufenmodell zunächst den im Umkreis von 4,5 km wohnenden Personen mit Erstwohnsitz und bei nicht Ausschöpfen des 20%- Anteils der verbleibende Anteil bis zu einer Höhe von 20 % sukzessive einem erweiterten Personenkreis, danach der Gemeinde und letztlich auch den kommunalen Unternehmen zum Kauf anzubieten sind.</p> <p>Die Begründung für die Ableitung des Schwellenwertes von min. 20 % fehlt bislang. Deshalb sollte eine diesbezügliche Erläuterung in der Begründung zum Programmsatz ergänzt bzw. in diesem Zusammenhang nochmals geprüft werden, ob ggf. auch ein höherer Prozentsatz angemessen wäre zur Erreichung eines raumordnerischen Konfliktausgleichs.</p> <p>Neuer Programmsatz 6.5 (9) Festlegung einer Zweckbindung für ausgewählte Eignungsgebiete</p> <p>Der zweite neue Programmsatz 6.5 (9) zur Festlegung einer Zweckbindung für ausgewählte Eignungsgebiete gilt für 10 der 26 neuen Eignungsgebiete. Innerhalb der dafür festgelegten Eignungsgebiete sollen nur Windenergie- Testanlagen errichtet werden, die von im Land M-V ansässigen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es befindet sich ein Bürgerbeteiligungsgesetz im Aufstellungsverfahren. Der RPV orientiert sich mit dem vorgesehenen Programmsatz an den Zielen des sich im Gesetzgebungsprozess befindenden Bürgerbeteiligungsgesetzes.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Allerdings weist der RPV im Zuge der Abwägung auf folgendes hin: Im Entwurf Januar 2014 für das erste Beteiligungsverfahren der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern hatte der RPV für das Kapitel 6.5 Energie einen neuen Programmsatz 6.5 (9) vorgesehen. Hiernach sollten innerhalb der Eignungsgebiete mit den Nummern 1/2013, 5/2013, 6/2013, 8/2013, 9/2013, 11/2013, 17/2013, 18/2013, 19/2013 und 21/2013 nur Windenergie-Testanlagen errichtet werden, die von im Land Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Herstellern produziert werden. Unter Berücksichtigung der im ersten Beteiligungsverfahren hierzu eingegangenen Stellungnahmen und nach nochmaliger Prüfung durch den RPV wird bei der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern von der Aufnahme dieser Zielbestimmung Abstand genommen.</p> <p>Zwar ist es wirtschaftspolitisches Ziel des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Ansiedlung neuer Industriezweige im Bereich der Erneuerbaren Energien weiter zu fördern. National und international tätige Unternehmen im Bereich der Projektentwicklung und Konzeption, der Produktion und Zulieferung, der Forschung und Entwicklung und des Services und der Wartung haben ihren Sitz im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Hieraus hat sich ein zunehmender Bedarf an Windenergieanlagen-Standorten zu Test- und Erprobungszwecken bzw. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben entwickelt (vgl. Gutachten der Windconsult GmbH Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Windenergiewirtschaft in der Planungsregion Rostock, Oktober 2013, Seite 7, vom Regionalen Planungsverband Rostock beauftragt).</p> <p>Gleichwohl ist der RPV der Auffassung, dass auf der Ebene der Raumordnung eine Absicherung dieser wirtschaftspolitischen Interessen durch Aufnahme einer speziellen Zielbestimmung, die bestimmte Eignungsgebiete ausschließlich für Anlagen zu Test- und Erprobungszwecken festsetzt, nicht geboten ist. An dem ursprünglich im ersten Entwurf vorgesehenen Programmsatz 6.5 (9) wird daher nicht mehr festgehalten.</p>

Herstellern produziert werden. Auch dieses ist als verbindliches Ziel formuliert. Diese Regelung wird von der Hansestadt Stralsund ausdrücklich befürwortet; bei der Auswahl der relevanten Gebiete fanden die Vorschläge der Hansestadt Stralsund weitestgehend Berücksichtigung.

Denn ob und inwieweit Anlagen zu Test- und Erprobungszwecken errichtet werden können, hängt im Wesentlichen von den Marktbedingungen und der Sicherung der hierfür erforderlichen Grundstücksnutzungsrechte ab. Eine Steuerung auf der Ebene der Raumordnung würde zudem nach Auffassung des RPV mit dem Risiko verbunden sein, eine unverhältnismäßige Einschränkung der grundsätzlich privilegierten Windenergienutzung und eine Ungleichbehandlung der Grundstückseigentümer, die Interesse an der uneingeschränkten Nutzung ihrer Grundstücke haben, zu verursachen.

Es verbleibt daher bei dem Programmsatz 6.5 (7) Satz 3. Hiernach dürfen in Ausnahmefällen Windenergieanlagen außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines raumansässigen WEA-Herstellers erforderlich ist und die Nähe von Produktionsstandort und Teststandort zum einfacheren und schnelleren Monitoring der Anlagen erforderlich ist; ein Raumordnungsverfahren für den Teststandort ist durchzuführen. Diese Regelung ist nach Ansicht des RPV ausreichend, um dem besonderen Interesse an Windenergieanlagen-Standorten für Test- und Erprobungszwecke gerecht zu werden.

[| neue Suche |](#)

---

Geschäftsstelle des Regionalen  
Planungsverbandes Vorpommern  
Am Gorzberg Haus 14  
17489 Greifswald

Kontakt	Kirstin Gessert
Durchwahl	03831 252 640
Telefax	03831 252 52 623
E-Mail	kgessert@stralsund.de
Seite	1 von 3
Datum	

## **Stellungnahme der Hansestadt Stralsund im Rahmen der 2. Beteiligung zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, Entwurf 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende, unter dem Vorbehalt des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund stehende Stellungnahme der Hansestadt Stralsund bezieht sich auf den Entwurf 2015 zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) und den dazugehörigen Umweltbericht.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern hat am 10. Juni 2015 den überarbeiteten Entwurf der Zweiten Änderung des RREP VP mit dazugehörigem Umweltbericht für die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Die Zweite Änderung des RREP VP reagiert auf die Herausforderungen der Energiewende. Sie beinhaltet die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen bezüglich der Flächenausweisungen und auch der inhaltlichen Festlegungen zu den Eignungsgebieten für Windenergie.

Es handelt sich dabei um zwei große Themenblöcke:

A. Einfügen von zwei Programmsätzen einschließlich Begründung in Kapitel 6.5 *Energie*:

- Planerische Öffnungsklausel für Altgebiete, die in der aktuellen Flächenkulisse nicht mehr enthalten, aber in den gemeindlichen Flächennutzungsplänen festgelegt sind oder werden
- Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe der Bürger und Kommunen einschließlich kommunaler Betriebe

B. Vollständige Überplanung der Planungsregion Vorpommern hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten infolge veränderter Kriterien zur Gebietsausweisung (Änderung in der Karte 1: 100.000 sowie Änderung in der Begründung zu Kapitel 6.5). Damit werden alle bisher in der Karte zum RREP dargestellten Eignungsgebiete aufgehoben und durch die neue Gebietskulisse ersetzt.

Die ursprünglich enthaltene Festlegung einer Zweckbindung für ausgewählte Eignungsgebiete nur für Testanlagen wurde aufgegeben.

Zu dem vorliegenden Entwurf des RREP VP 2015 gibt die Hansestadt Stralsund hiermit folgende Anregungen und Hinweise.

## **Entwurf der Zweiten Änderung des RREP VP, Stand 2015**

Neuer Programmsatz

### **6.5 (8) Planerische Öffnungsklausel**

Diese Zielformulierung gilt für die Altgebiete aus dem RREP gem. Landes-VO von 2010 und 2013 (1. Änderung für das Eignungsgebiet Altefähr), die den neuen Kriterien nicht mehr entsprechen und deshalb künftig entfallen. Die planerische Öffnungsklausel soll jedoch auch in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ermöglichen. Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinden diese Gebiete in ihren Flächennutzungsplänen bauleitplanerisch gesichert haben oder diese sichern werden.

Eines dieser Altgebiete befindet sich Altefähr. Es ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Altefähr bauleitplanerisch gesichert. Dieses Gebiet wurde auf dem Wege der 1. Änderung 2013 in das RREP aufgenommen. Es erfolgte die Abgrenzung des Gebietes in der Karte M 1: 100.000. Im Textteil wurde der als verbindliches Ziel formulierte Programmsatz 6.5 (7) um die Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen in diesem Eignungsgebiet auf max. 70 m ergänzt.

Diese Höhenbegrenzung dient dem Schutz der UNESCO-Welterbestätte Altstadt Stralsund vor visuellen Beeinträchtigungen. Die Hansestadt Stralsund hatte ihre Zustimmung zur 1. Änderung des RREP seinerzeit an die Festlegung dieser Höhenbegrenzung gebunden, da die im Rahmen des Änderungsverfahrens vorgelegten Visualisierungen deutlich erkennen ließen, dass höhere Anlagen die seeseitige Stadtansicht beeinträchtigen würden.

Gemäß vorliegendem Entwurf entfällt nur die Kartendarstellung des Eignungsgebietes Altefähr. Der Programmsatz 6.5 (7) mit der Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen in diesem Eignungsgebiet auf max. 70 m gilt (als anpassungspflichtiges Ziel für die Bauleitplanung der Gemeinde Altefähr und eventuelle Vorhabenträger) unverändert weiter.

Die Hansestadt Stralsund kann der planerischen Öffnungsklausel für das Altgebiet Altefähr nur zustimmen, wenn der Programmsatz 6.5 (7) mit der Höhenbegrenzung der Anlagen in diesem Gebiet auf maximal 70 m rechtssicher auch weiterhin gilt.

Sollte in Folge des Wegfalls der Gebietsdarstellung auch die Höhenbegrenzung entfallen, lehnt die Stadt die Anwendung der planerischen Öffnungsklausel für das Altgebiet Altefähr ab. Der von der Investorensseite seinerzeit gegen diese Höhenbegrenzung angestrebte, inzwischen jedoch beigelegte Rechtsstreit zeigte, dass seine Interessen hier in Richtung höhere Windenergieanlagen gehen. Höhere Windenergieanlagen würden zu einer deutlichen Beeinträchtigung der seeseitigen Silhouette der Stralsunder Altstadt führen. Eine Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte ist jedoch zwingend auszuschließen.

Nach unserer festen Überzeugung gewährleistet eine Steuerung nur auf der kommunalen Planungsebene nicht, dass mögliche Beeinträchtigung durch höhere Windenergieanlagen abgewendet werden können.

Zum Umweltbericht möchte die Hansestadt Stralsund keine Anregungen oder Hinweise äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.- Ing. Alexander Badrow

**Anlage**  
Bürgerschaftsbeschluss

**Titel: Annahme von Sachspenden an den Zoo in Höhe von 32.695,98 €.**

Federführung: 70.8 Zoo Stralsund	Datum: 07.07.2015
Bearbeiter: Albrecht, Holger	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
OB-Beratung	21.09.2015	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	13.10.2015	

**Sachverhalt:**

Die Spenden Angebote wurden entsprechend der in der Anlage der Dienstanweisung Nr. 03/2012 vom 25.04.2013 vorgeschriebenen und als Kopie beigefügten Anträge auf Annahme des Angebotes einer Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M.V vom Senator und 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Leiter des Amtes 70, Herrn Albrecht entgegen genommen und durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Badrow an die Bürgerschaft verwiesen.

**Lösungsvorschlag:**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Annahme der Spenden.

**Alternativen:**

Die Spenden werden nicht angenommen. Die Spenden werden zurück gegeben.

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beschließt: Die in der Anlage aufgeführten Spenden vom Förderverein des Zoos Stralsund werden angenommen und dem Zoo zur Verfügung gestellt

**Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Sachspenden sind entsprechend der Inventurrichtlinie in den Haushalt der Hansestadt Stralsund aufzunehmen.

Termine/ Zuständigkeiten:

Angebot Spende Zoofreunde  
Spende Zoofreunde Anlage 1

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Amt/Abt.: TU.80 - Tierpark

Stralsund, 26.06.2015  
Tel.: 03831 253 400

**Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des  
§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

**1. Art des Angebotes einer Zuwendung**

Geldspende     Sachspende     Schenkung     Sonstige:

Höhe/Wert EUR	32.695,98 €	
Zuwendungsgeber	Zoofreunde e.V., Barther Straße 57 a, 18437 Stralsund	
Zweckbindung für	Spende für den Tierpark, Zuweisung für Finanzhaushalt, siehe Anlage	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 61.2.01.001	Sachkonto 37991000
Folgekosten	<input type="checkbox"/> In Höhe von <input type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 61.2.01.001, Sachkonto 37991000.	

**2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/den Senator:**

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja                       Nein

26.06.2015  
Datum

  
Unterschrift

**3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/des Senators über die Annahme/  
Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR**

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen                       nicht angenommen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister/den Senator**

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister/den Senator**

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt *70. Amt. Zoo* wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

*26.06.15*  
\_\_\_\_\_  
Datum

*[Handwritten Signature]*  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# TOP Ö 12.3

## Anlage 1 zur Vorlage B 0030/2015

<b>Jahr</b>		<b>Sachspende</b>	<b>Wert</b>
2012	1	Baukreissäge	636,65 €
	2	Kronenkranich	600,00 €
	3	Wüstenbussard	500,00 €
	4	Bilderrahmen	75,58 €
	5	Metallgeländer Mühle	180,00 €
	6	Feuerschale	135,00 €
	7	Gebäudeelemente Mühle	170,00 €
		<b>Zwischensumme 2012</b>	<b>2.297,23 €</b>
2013	8	Pferdeanhänger	3.000,00 €
	9	Erweiterung Musikanlage	187,43 €
	10	Historischer Kleintierstall	2.736,63 €
		<b>Zwischensumme 2013</b>	<b>5.924,06 €</b>
2014	11	10 Werbeschilder	416,50 €
	12	2 Werbeschilder und Satz	442,09 €
	13	2 Pavillions	74,97 €
	14	10 Gehegeschilder	666,35 €
	15	Digitaler Sprachverstärker	172,55 €
	16	Afrika Voliere	18.714,78 €
	17	Pferdeunterstand	3.987,45 €
		<b>Zwischensumme 2014</b>	<b>24.474,69 €</b>
		<b>Gesamt</b>	<b>32.695,98 €</b>

# TOP Ö 12.3

## **Auszug aus der Niederschrift über die 14. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 13.10.2015**

### **Zu TOP : 3.1**

#### **Annahme von Sachspenden an den Zoo in Höhe von 32.695,98 €**

#### **Vorlage: B 0030/2015**

Zur Nachfrage von Herr Kinder teilt Herr Langner mit, dass die Aufarbeitung der Sachspenden und Geldspenden aus den vergangenen Jahren erfolgt sei. Mit dieser Vorlage ist nunmehr der aktuelle Stand erreicht.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0030/2015 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 16.10.2015